AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. August 1991 NR. 2333

Kantonales Amt für Raumplanung
E 16. AUG. 1991
Flü

Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Kofmehlareal / Gibelinstrasse" (Umzonung von der Industrie-Gewerbezone i II in die Gewerbezone G) / Genehmigung

---

Die Einwohnergemeinde **der Stadt Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat **den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Kofmehlareal / Gibelinstrasse" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Der Plan und die Sonderbauvorschriften regeln die Umzonung des Kofmehlareals / Gibelinstrasse (GB Nrn. 911 und 1739) von der Industrie-Gewerbezone i II in die Gewerbezone G und sie legen die Erschliessung, die Parkierung und die Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten auf dem Areal fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Januar 1991 bis 20. Februar 1991. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Kofmehlareal/Gibelinstrasse" mit Sonderbauvorschriften am 18. Dezember 1990.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung zu machen:

Die Sonderbauvorschriften (§ 14) legen fest, dass eine spätere Anpassung der Ein- und Ausfahrt in die Gibelinstrasse, bzw. an

die geplante Basiserschliessung West, möglich sein muss. Dazu ist zu präzisieren, dass die Ausfahrt nicht nur höhenmässig, sondern auch in der Horizontalen zu gegebener Zeit an die neuen Verhältnisse angepasst werden muss.

In Zusammenhang mit den Abstellplätzen wird in den Sonderbauvorschriften (§ 12) darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Luftreinhaltungs- und der Lärmschutzverordnung einzuhalten sind. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Art. 9 der LSV spätestens im Baugesuchsverfahren aufzuzeigen ist, welche Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen durch die Ueberbauung. bzw. das zusätzliche Verkehrsaufkommen entsteht.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Kofmehlareal/Gibelinstrasse" mit Sonderbauvorschriften der Stadt Solothurn wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Solothurn

Genehmigungsgebühr:	**Fr. 600.--**	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	**Fr. 23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 623.--	**Verrechnung im KK (Nr. 111.32)**

(Staatskanzlei Nr. 215) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2) Bi/Gr
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen.Plan (folgt später)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amt für Umweltschutz (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtsschreiberei Solothurn, Rötistr. 4, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Planungskommission der EG, 4500 Solothurn
Architektur- und Planungsbüro Krattinger und Meyer, Stöckackerstrasse 89, 3018 Bern

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung: Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan Kofmehlareal / Gibelinstrasse